

STELLUNGNAHME

**Zu steuerlichen Begünstigungen iZm dem
Schadensfall Hexachlorbenzol im Görtschitztal**

Klagenfurt, im Juni 2016

STELLUNGNAHME

**Zu steuerlichen Begünstigungen iZm dem
Schadensfall Hexachlorbenzol im Görtschitztal**

PÖSCHL & PARTNER

Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungs-GmbH

A 9020 Klagenfurt
Waidmannsdorfer Strasse 10

Telefon +43 (0463) 26 36 00
Fax +43 (0463) 26 36 00-910

Mail: office@poeschl-partner.at
www.poeschl-partner.at

Inhaltsverzeichnis

1	Auftragserteilung	1
2	Ausgangssituation	2
3	Steuerliche Stellungnahme.....	3
3.1	Wertminderung von Wirtschaftsgütern	3
3.2	Außergewöhnliche Belastungen im privaten Bereich	4
3.3	Steuerliche Behandlung von Leistungen aus dem Katastrophenfond.....	5
4	Zusammenfassung.....	5

1 Auftragserteilung

Die Wirtschaftskammer Kärnten hat im Mai 2016 die Pöschl & Partner Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungs-GmbH, Waidmannsdorfer Straße 10, 9020 Klagenfurt, beauftragt, eine Stellungnahme zu möglichen steuerlichen Begünstigungen für Unternehmen im Görtschitztal aufgrund der Belastungen mit Hexachlorbenzol zu erarbeiten. Die Stellungnahme wurde im Mai/Juni 2016 erstellt.

Diese Stellungnahme soll als grundlegende Hilfestellung für Betriebe und Privatpersonen, welche durch den HCB-Skandal finanziell belastet wurden, dienen. Es handelt sich somit um eine allgemeine Darstellung der möglichen steuerlichen Begünstigungen. Die Einzelfälle sind jedoch jedenfalls gesondert zu prüfen und zu beurteilen.

2 Ausgangssituation

In der Gemeinde Brückl, im Görtschitztal, befindet sich eine ehemalige Betriebsdeponie der Donau Chemie, in welcher u.a. durch Hexachlorbenzol belastetes Material gelagert wurde. Zur Sanierung der Deponie wurde das Zementwerk w&p Zement der Wietersdorfer Gruppe mit der Verbrennung des belasteten Blaukalks beauftragt.

Im Jahr 2014 wurde festgestellt, dass es im Görtschitztal aufgrund der Verbrennung des belasteten Blaukalks zu Überschreitungen der HCB-Grenzwerte kommt. Es wurde festgestellt, dass es u.a. Belastungen von Milch und Futtermitteln (Gras und Heu) mit Hexachlorbenzol (HCB) gibt, worauf hin es eine Warnung vor dem Verzehr von Lebensmitteln aus dem Görtschitztal gab. In diesem Zusammenhang musste u.a. eine ortsansässige Molkerei den Betrieb wegen der Verunreinigung in Rohmilch vorübergehend einstellen.

Weiters kam es aufgrund der Verunreinigungen zur Entsorgung von Milch und Futtermitteln sowie der Tötung von Vieh.

Durch die mediale Präsenz dieses Themas kam es zum Imageverlust im Bereich des Tourismus und dementsprechenden negative Entwicklungen bei den Nächtigungszahlen.

Aufgrund dieser negativen Auswirkungen auf die im Görtschitztal ansässigen Unternehmen gilt es nun festzustellen, welche steuerlichen Begünstigungen aufgrund der erlittenen Schäden durch die Unternehmen in Anspruch genommen werden können.

3 Steuerliche Stellungnahme

3.1 Wertminderung von Wirtschaftsgütern

Im betrieblichen Bereich zählt zu den Betriebsausgaben auch die Wertminderung von Wirtschaftsgütern. Diese ist grundsätzlich bei aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgütern durch die Abschreibung berücksichtigt. Neben der „Normalabschreibung“ bestehen nach § 8 EStG verschieden Sonderformen der Abschreibung, die als *lex specialis* subsidiär zur Anwendung kommen. Dazu zählt die Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung gemäß § 8 Abs 4 EStG.

Eine außergewöhnliche technische Abnutzung liegt vor, wenn durch besondere Umstände zB durch Beschädigung, Brand, Bruch usw. ein gegenüber der gewöhnlichen Abnutzung erhöhter Substanzverbrauch eines abnutzbaren Wirtschaftsgutes vorliegt (vgl dazu Rz 3198 EStR). Dies wird im Regelfall durch die HCB-Belastung nicht gegeben sein.

Eine außergewöhnliche wirtschaftliche Abnutzung liegt vor, wenn die wirtschaftliche Nutzbarkeit eines Gegenstandes durch außergewöhnliche Umstände verändert wurde z.B. wenn eine Maschine durch Ausfall von Aufträgen aufgrund Veränderungen im Kaufverhalten der Kunden unrentabel wird. Wesentlich ist dabei, dass die geltend gemachten wirtschaftlichen Gründe geeignet sind, die voraussichtliche Nutzungsdauer zu kürzen. Eine bloße Wertminderung, die die Nutzung des Gegenstandes nicht beeinflusst, ist keine außergewöhnliche wirtschaftliche Abnutzung, sondern kann lediglich zu einer Teilwertabschreibung führen.

Für die Unternehmen im Görtschitztal bedeutet dies, dass es durchaus denkbar ist, eine Abschreibung für außergewöhnliche wirtschaftliche Abnutzung z.B. von Maschinen vorzunehmen, wenn diese aufgrund der fehlenden Nachfrage unrentabel geworden sind.

Eine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung kann nur für das Jahr, in dem die außergewöhnliche Abnutzung eingetreten ist, geltend gemacht werden (VwGH 5.10.51, 2540/49). Eine Nachholung ist nicht möglich.

3.2 Außergewöhnliche Belastungen im privaten Bereich

Für Privatpersonen gibt es die Regelung zur Geltendmachung von Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden im Ausmaß der erforderlichen Ersatzbeschaffungskosten (vgl. dazu § 34 Abs 6 1. Teilstrich EStG).

Als Katastrophenschaden im Sinne dieser Bestimmung ist ein außergewöhnliches Schadensereignis, welches nach objektiver Sicht aus dem regelmäßigen Ablauf der Dinge herausfällt, in der Regel verheerende Folgen nach sich zieht und von der Allgemeinheit als schweres Unglück angesehen werden kann (vgl. dazu VwGH vom 19.2.1992, 87/14/0116).

In den Lohnsteuerrichtlinien sind ausdrücklich auch die Strahleneinwirkung als eine solche Katastrophe angeführt. Somit könnte daraus abgeleitet werden, dass allenfalls die Verunreinigung durch HCB von Grund- und Boden oder daraus hergestellten Futtermitteln etc. auch als ein solcher Katastrophenschaden angesehen werden kann (vgl. dazu Rz 838 LStR). Eine abschließende Beurteilung der Finanzverwaltung, ob tatsächlich eine Katastrophe iSd § 34 EStG gegeben ist, liegt jedoch nicht vor.

Ausgehend von der Annahme, dass es sich um eine Katastrophe iSd § 34 EStG handelt, sind die Kosten zur Beseitigung des Vermögensschadens steuerlich absetzbar. Dabei sind die Kosten der Beseitigung von unmittelbaren Katastrophenfolgen, die Kosten für Reparatur und Sanierung beschädigter Gegenstände sowie die Kosten für die Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes im Sinne des § 34 Abs 4 EStG absetzbar.

Somit können Grundstückseigentümer im Görschitztal die Kosten für die Beseitigung der Kontaminierung steuerlich absetzen. Wesentlich ist, dass die Kosten immer nur vom Eigentümer des untergegangenen oder beschädigten Wirtschaftsgutes abgesetzt werden können (vgl. dazu Rz 838a LStR).

Für die steuerliche Berücksichtigung von katastrophenbedingten Aufwendungen ist es grundsätzlich erforderlich, dass dem zuständigen Finanzamt die von den Gemeindekommissionen über die Schadenserhebung aufgenommenen Niederschriften vorgelegt werden. Die in der Niederschrift getroffenen Schadensfeststellungen oder die dem Katastrophenfonds vorgelegten Unterlagen betreffend Fremdleistungen sind regelmäßig die

Grundlage für die steuerliche Berücksichtigung der Schadensbeseitigungskosten. Überdies sind diese Kosten selbst durch Rechnungen zu belegen (Rz 838f LStR).

Die Abzugsfähigkeit ist jedoch nur insofern zulässig, als die Kosten nicht durch Subventionen oder Spenden gedeckt sind.

Bei Unternehmen stellen diese Kosten ohnehin Betriebsausgaben dar.

3.3 Steuerliche Behandlung von Leistungen aus dem Katastrophenfond

Hilfsbedürftigkeit iSd Steuerbefreiung nach § 3 Abs 1 Z 3 lit a EStG für Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ist bei Opfern von Naturkatastrophen anzunehmen, und zwar unabhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation der Betroffenen. Die Hilfsbedürftigkeit ergibt sich in solchen Fällen ausschließlich aus der Natur des Katastrophenereignisses. Leistungen aus dem Katastrophenfonds sind daher regelmäßig nach § 3 Abs 1 Z 3 lit a EStG steuerfrei (vgl VwGH 10. 9. 1998, 96/15/0272 und VwGH 9. 11. 2004, 2000/15/0153, mwN).

4 Zusammenfassung

Das Steuerrecht bietet verschiedenen Möglichkeiten zur Geltendmachung von finanziellen Nachteilen aufgrund HCB-Belastung im Görtschitztal, sowohl im betrieblichen als auch im privaten Bereich.

Für den betrieblichen Bereich ist die Absetzung für außergewöhnliche, wirtschaftliche Abnutzung relevant. Im privaten Bereich könnten Kosten für die Beseitigung von Schäden im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen abgesetzt werden. Jedenfalls sind Leistungen aus dem Katastrophenfond steuerfrei.

Zur Optimierung der steuerlichen, individuellen Möglichkeiten empfehlen wir jedoch jedenfalls die Sachlage mit einem Steuerberater abzuklären.